

10.09.18**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im VerkehrsbereichDer **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zum Gesetzentwurf allgemein(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 6)

- a) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, eine notwendige und rechtssichere Beschleunigung von Planungsverfahren im Verkehrsbereich herbeizuführen. Der Entwurf ist daher in der vorgelegten Form nicht zustimmungsfähig.
- b) Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht dem Ziel, künftige Verkehrsplanungen in einer transparenten, beteiligungsoffenen und damit akzeptanzfördernden Art und Weise vorzunehmen. Unvereinbar mit diesem Ziel sind Regelungen, die einen Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins und die Wahl eines beteiligungseinschränkenden Plangenehmi-

gungsverfahrens vorsehen oder die Möglichkeit nicht barrierefreier Veröffentlichungen im Internet anstelle anderer Veröffentlichungsformen nicht ausschließen. Auch werden die einseitige Verkürzung von gerichtlichen Fristen zu Lasten der Klägerseite sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als rechtlich problematisch sowie arbeitsorganisatorisch ungeeignet angesehen. Durch Fristverkürzungen droht zudem die indirekte Wiedereinführung der europarechtswidrigen Präklusionsregelung.

- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die im Gesetzentwurf gewählte Definition von vorbereitenden Maßnahmen die Gefahr birgt, dass zentrale Teilmaßnahmen mit Natureingriffen und auch Verletzungen der Natura 2000-Gebiete ohne eine vorherige Gesamtprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des Planes vorgenommen werden können.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, zügig einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der Verfahrensschritte, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Verkehrswegeplanung, bereits frühzeitiger sicherstellt. Dazu sollten das Raumordnungsverfahren und die Alternativenprüfung aufgewertet und öffentliche Vorhabenträger zu einer verbindlichen, umfassenden und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 VwVfG) verpflichtet werden. Die völker- und europarechtlichen Vorgaben im Umweltrecht, insbesondere hinsichtlich des Naturschutzrechts und der Verbände- und Bürgerbeteiligung, sind vollständig zu beachten.

Unbeschadet dessen nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
- 2. Zum Gesetzentwurf allgemein
 - a) Deutschland spielt hinsichtlich der Verkehrsströme innerhalb Europas aufgrund seiner Lage eine zentrale Rolle. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist aus diesem Grund zwingend erforderlich, um den immer weiter steigenden Verkehr bewältigen zu können. Bau und Planung neuer Infrastruktur ist daher ein wichtiger Faktor um eine Verkehrsverlagerung herbeizuführen und in der Zukunft Staus zu vermeiden.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung, das Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen.
- c) Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dieser Gesetzentwurf nicht ausreichend ist, um zu einer effektiven Beschleunigung von Infrastrukturplanungen beizutragen. Hierzu bedarf es weiterer Regelungen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende Punkte, die im Rahmen der Länderanhörung sowie über die Verkehrs- und Wirtschaftsministerkonferenz bereits vorgebracht wurden, umzusetzen.

Begründung:

Die Strategie Planungsbeschleunigung des BMVI von 2017, an der sich der Gesetzentwurf orientiert, entstand aus den Vorschlägen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung. Dabei wurden jedoch nur einige wenige Vorschläge des Innovationforums aufgenommen, was dazu führt, dass schon die Strategie Planungsbeschleunigung eine unzureichende Grundlage für eine wirkungsvolle Beschleunigung der Planung von Infrastrukturprojekten darstellt. Hinzu kommt, dass sich der Gesetzentwurf darüber hinaus lediglich an den zwölf Punkten der Strategie Planungsbeschleunigung des BMVI von 2017 orientiert, aber auch diese nur teilweise umsetzt. Es fehlen wichtige Punkte, wie die Integration der Raumordnungsverfahren in die Planfeststellung, Sicherheit für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren bei Ersatzneubauten, Entscheidung über wesentliche Elemente der Planung durch den Deutschen Bundestag, sowie die Wiedereinführung der Präklusion auf der Grundlage des EU-Rechts.

Wesentliche Punkte, die auch von der Verkehrsministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz beschlossen wurden, wurden damit nicht berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf ist in seiner derzeitigen Version nicht geeignet, eine effektive Beschleunigung bei der Planung von Infrastrukturprojekten herbeizuführen. Aus diesem Grund sind weitergehende Regelungen zwingend erforderlich, um wichtige Infrastrukturprojekte in Zukunft auch zügig umsetzen zu können.

Vk
Wi

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob durch eine Änderung im Bundesfernstraßengesetz, im Verwaltungsverfahrens- oder Verwaltungsprozessrecht geregelt werden kann, dass in den Fällen, in denen Fehler durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können,

das Gericht die mangelnde Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nur für die Teile des Vorhabens feststellt, auf die sich der Fehler ausgewirkt hat.

Begründung:

Eine Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses wegen eines nach § 75 Absatz 1a Satz 1 VwVfG erheblichen Mangels ist nach Absatz 1a Satz 2 ausgeschlossen, wenn die Planfeststellungsbehörde diesen durch eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren beheben kann. Diese Vorschrift dient dem Grundsatz der Planerhaltung und damit der Planungsbeschleunigung. Es erfolgt in diesen Fällen in Abweichung von § 113 Absatz 1 VwGO durch das Gericht nur die Feststellung der mangelnden Vollziehbarkeit.

Zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren würde es beitragen, wenn das Gericht die Möglichkeit erhielte, die mangelnde Vollziehbarkeit nur für die Teile des Vorhabens feststellen zu müssen, die von dem Mangel betroffen sind.

Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend möglich ist, dass Rechtsmittel gegen einen Planfeststellungsbeschluss nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass mögliche Rechtsfehler auch durch ergänzende Verfahren nicht geheilt werden können.

Begründung:

Diese Prüfbitte greift einen Vorschlag des Innovationsforums Planungsbeschleunigung (Abschlussbericht 03/2017, S. 39) auf.

R

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehenen Änderungen entsprechend auf andere Fachplanungsgesetze übertragen werden sollten und ob der Wortlaut der fachplanungsrechtlichen Regelungen anzugleichen ist.

Begründung:

Es ist zu befürchten, dass der Gesetzentwurf zu einer weiteren Zersplitterung des ohnehin schon uneinheitlichen Fachplanungsrechts führt, indem er bestimmte Regelungen und Instrumentarien nur für das Bundesfernstraßengesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz sowie das Bundeswasserstraßengesetz vorsieht und andere Fachplanungsgesetze, die ebenfalls die Verkehrsinfrastruktur betreffen und Regelungen zum Planfeststellungsverfahren enthalten (wie etwa das Luftverkehrsgesetz und das Personenbeförderungsgesetz), nicht berücksichtigt. Gemeint sind mit den Regelungen und Instrumentarien etwa die vorläufige Anordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG, die Veröffentlichung von Plänen im Internet gemäß der neuen § 17g FStrG, § 18f AEG, § 17 WaStrG, der Projektmanager gemäß § 29 NABEG und die Zulassung von Plangenehmigungen in Abweichung von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 VwVfG.

Weiter erscheint es zur Vereinheitlichung des Fachplanungsrechts angezeigt, den Wortlaut der von dem Gesetzentwurf erfassten Vorschriften anzugleichen: Insbesondere wird in den neuen § 17 Absatz 2 FStrG und § 18 Absatz 2 AEG, die Formulierung des § 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG „wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern“ nicht übernommen. Vielmehr heißt es in § 17 Absatz 2 FStrG und § 18 Absatz 2 AEG „wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht“. Eine Begründung für diese Abweichung kann dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden. Die Abweichung dürfte über das Sprachliche hinaus eine inhaltliche Dimension haben. Auch mit Blick auf fachplanungsrechtliche Maßstäbe ist ein öffentliches Interesse eher zu bejahen als ein aus dem Wohl der Allgemeinheit abgeleitetes Erfordernis.

Vk 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

Die im Entwurf zum Planungsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen wie Ermöglichung vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Verzicht auf den Erörterungstermin, Klagebegründungsfrist, Zusammenlegung von Anhörung und Planfeststellung beim EBA sind als ein erster Schritt positiv zu werten. Allerdings müssen darüber hinaus dringend die Grundprobleme für lange Verfahrensdauern, welche auf der Ebene des Völker- und Europarechts liegen, angegangen werden.

Daher sind weitere Anstrengungen notwendig, die über den Gesetzentwurf hinausreichen. Insbesondere sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Evaluierung der verschiedenen Umwelt-Richtlinien wie die UVP-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die Vogelschutz-Richtlinie und die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) einsetzen. Dabei sollten Verbesserungen wie eine eigene Projekt-

definition, Bestandsschutz für Zulassungsentscheidungen und die Zulässigkeit von temporären Naturentwicklungen eingebracht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Verschlechterungsverbot der WRRL als strikt verbindlich für die Zulassung kritisch überprüft werden. Die Artenschutzlisten der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sollen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert werden (vgl. Innovationsforum).

Bei den anstehenden Refit-Prozessen und beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge muss auf nationaler Ebene eine Mitgestaltung und Mitzeichnung der betroffenen Verkehrs- und Wirtschaftsressorts sichergestellt werden.

Vk 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat kritisiert ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Planungs- und Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nicht mit einbezieht, obwohl innerstädtische, komplexe Verkehrsvorhaben ähnlich bedeutend sind wie Eisenbahntrassen auf dem Land. Das Fachplanungsrecht nach dem PBefG ist daher aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit in den Gesetzentwurf zu integrieren.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu – FStrG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Planfeststellung und Linienbestimmung bedarf es insoweit nicht, als das Vorhaben oder seine Grundlagen vom Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt worden sind.“ ‘

Begründung

Mit den Verkehrsweageausbaugesetzen bleibt der Gesetzgeber weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Sie begründen nur den Bedarf aber keine konkrete Variantenentscheidung. Es ist sinnvoll, wenn – nach skandinavischem Vorbild – der Gesetzgeber über zentrale Grundlagen der Projekte selbst entscheidet. Hierzu zählt beispielsweise die Festlegung auf eine bestimmte Art des Ausbaus im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstige prägende

Charakteristika. Hierdurch entsteht eine wesentlich höhere Legitimationswirkung als durch Variantenentscheidungen, die „nur“ durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der Planfeststellung bleibt weiterhin die Genehmigung der einzelnen Bauwerke und die Ausgestaltung der Umwelt- und sonstigen Schutzauflagen vorbehalten. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 FStrG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 10,
11, 12,
13, 14,
15)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c ist § 17 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) In einem Planfeststellungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen, dass bereits vor Feststellung des Planes mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
4. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

In der Zulassungsentscheidung sind der Umfang der vorbereitenden Maßnahmen und die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nummer 3 festzulegen. Die Zulassungsentscheidung ist dem Vorhabenträger zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Planfeststellung ersetzt die Zulassungsentscheidung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Betroffene ist durch den Träger des Vorhabens zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich ist oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne des § 17e Absatz 1, sind § 17e Absatz 1 und 5 in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Zulassung entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Der Entwurf des neuen § 17 Absatz 2 FStrG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Es wird vorgeschlagen einen auf Fachebene der Länder erarbeiteten und abgestimmten Formulierungsvorschlag einzubringen, der auch im ersten, Anfang März 2018 versandten Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) noch enthalten war.

Die hier vorgeschlagene Regelung trägt dem Interesse in der Praxis, den Bauablauf zu beschleunigen, ausreichend Rechnung. In der Praxis tritt in der Regel die Situation ein, dass nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau des eigentlichen Vorhabens oft erst nach einigen Jahren begonnen werden kann, da vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit verschiedene Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen müssen über deren Zulässigkeit erst im Planfeststellungsbeschluss entschieden wird. Hierzu gehören unter anderem die Kampfmittelbeseitigung, archäologische Grabungen, die Verlegung von Leitungen im Baufeld oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG). So ist zum Beispiel bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Artenschutzrecht häufig eine Umsetzung der Maßnahme mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei bis drei Jahren vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit an der Straße vorgesehen und erforderlich. Diesen vorbereitenden Maßnahmen ist gemein, dass die Auswirkungen auf Dritte in der Regel räumlich überschaubar und in ihren Auswirkungen geringfügig sind und keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden beziehungsweise bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen häufig eine Aufwertung der Natur erfolgt.

Durch die vorzeitige Zulassung dieser vorbereitenden Maßnahmen kann erreicht werden, dass mit dem eigentlichen Bau des Vorhabens (Räumung des Baufeldes, Erdarbeiten usw.) unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte, soweit kein Rechtsmittel gegen diesen eingelegt wird. Hierdurch kann eine Beschleunigung des Bauablaufs im Hinblick auf die Fertigstellung des Vorhabens von im Einzelfall bis zu drei Jahren erreicht werden, da mit den vorbereitenden Maßnahmen noch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens begonnen werden kann.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Satz 1:

Die vier kumulativen Voraussetzungen im zweiten Halbsatz von Satz 1 stellen sicher, dass für diese Ausnahme wichtige Gründe vorliegen müssen und die Interessen Dritter ausreichend gewahrt werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen umfassen nicht den kompletten Beginn der Straßenbaumaßnahme. Es handelt sich auch nicht um Vorarbeiten im Sinne von § 16a FStrG. Ob Maßnahmen des Grunderwerbes möglich sind, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Satz 1 Nummer 4 (Einverständnis Betroffener).

Bei der Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 und 3 ist zu beachten, dass die Entscheidung über die Zulassung erst nach dem Erörterungstermin getroffen werden darf. Erst dann steht fest, über welche Einwendungen keine Einigung erzielt worden ist und ob mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann.

Zu Satz 2:

Die Regelung macht den Ausnahmecharakter dieser Regelung deutlich. Durch die genaue Festlegung des zugelassenen Umfangs der vorbereitenden Maßnahmen und von Schutzauflagen wird die Beachtung der Interessen Dritter, über deren Betroffenheit erst im Planfeststellungsbeschluss endgültig entschieden wird, ermöglicht.

Zu Satz 3:

Satz 3 regelt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gegenüber dem Vorhabenträger und der Öffentlichkeit. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird.

Zu Satz 4:

Es wird klargestellt, dass die Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung bis zum Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses begrenzt ist. Die Zulassungsentscheidung verliert ihre Wirksamkeit mit der Feststellung des Plans durch den Planfeststellungsbeschluss. Die Unwirksamkeit tritt mit der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ein, nicht erst mit der Unanfechtbarkeit des Plans.

Zu Satz 5 und 6:

Die Regelung stellt klar, dass die vorzeitige Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren an das Planfeststellungsverfahren gebunden ist und das Schicksal dieser Entscheidung von der endgültigen Entscheidung im Planfeststellungsverfahren abhängig ist. Die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes hat der Träger des Vorhabens zu tragen. Satz 6 stellt klar, dass im Falle der nachträglichen Unzulässigkeit der vorzeitigen Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen der ursprüngliche Zustand wiederherstellbar sein muss und die Betroffenen schadlos zu stellen sind.

Zu Satz 7:

Die Zulassungsentscheidung ist nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse besteht (siehe Satz 1 Nummer 2). In diesem Fall ist dann auch die gesetzliche Festlegung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt.

Zu Satz 8:

Die Durchführung eines Vorverfahrens ist nicht notwendig. Dieses ist im Planfeststellungsverfahren generell nicht vorgesehen.

Zu Satz 9:

Die Regelung bezüglich der Rechtswegzuständigkeit wurden aus dem Entwurf der Bundesregierung übernommen und dient der Klarstellung, um ein Auseinanderfallen des Rechtsweges im Planfeststellungsverfahren zu vermeiden.

Vk 10. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 FStrG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 9)

(bei Annahme entfallen Ziffern 11, 12, 14, 15)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c ist § 17 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers und nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und sonstigen Betroffenen eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
4. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

b) In Satz 2 sind die Wörter „dieser Interessen“ durch die Wörter „der Interessen nach Satz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

c) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Sie ist dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden sowie den Betroffenen zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.“

d) In Satz 5 sind die Wörter „oder Teilmaßnahmen“ zu streichen.

e) Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird, ist dieser durch den Träger des Vorhabens zu ersetzen.“

Begründung:

Die von den Ländern im Anhörungsverfahren vorgeschlagene Regelung zur vorzeitigen Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen wurde ohne nähere Begründung nicht übernommen.

Da den Chancen durch Beschleunigung Risiken durch Fehlinvestitionen gegenüberstehen sollte kein vorgezogener Beginn von Teilmaßnahmen, sondern nur vorbereitende Maßnahmen zugelassen werden. Vorgezogene Teilmaßnahmen können aufgrund zeitlicher oder örtlicher Entwicklung von Randbedingungen nicht mehr mit den übrigen Teilen der Baumaßnahme korrelieren und stellen daher ein hohes Risiko für den Erfolg der gesamten Maßnahme dar. Regressforderungen und die drohende Wiederherstellung des Urzustandes nach Abbruch von Bauleistungen sind nicht abschätzbare Kostenfaktoren.

Vorbereitende Maßnahmen sind z. B. Munitionsbergungen, Rodungen, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Für diese ist ein neues Instrument, mit dem sie rechtssicher vorzeitig zugelassen werden können, äußerst sinnvoll. Prospektion, Rodungen und CEF-Maßnahmen können in der Tat außerordentliche Zeit in Anspruch nehmen. In einigen dieser Fälle ist eine deutliche Verkürzung der Realisierung des Vorhabens denkbar. Dies gilt insbesondere für CEF-Maßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzes vor dem Eingriff wirksam sein müssen.

Soweit man am Begriff der Anordnung festhält, sollte diese jedoch nur auf Antrag des Vorhabenträgers ergehen. Dies sollte auch im Gesetzestext deutlich gemacht werden.

Es muss nämlich dem Vorhabenträger im Einzelfall überlassen bleiben, einen Antrag auf vorgezogene Maßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dabei sind von ihm Aufwand (hauptsächlich personell) und Nutzen einer früheren Fertigstellung gegenüber zu stellen. Diese Beurteilungen können von der neutralen Planfeststellungsbehörde nicht geleistet werden. Sie müsste sich dazu in die Rolle des planenden Vorhabenträgers versetzen, selber Prioritäten setzen und einschätzen, welche Teilmaßnahmen technisch sinnvoll vorab anzuordnen wären. Damit würde es einer solchen Anordnung dann auch an der nötigen Bestimmtheit fehlen. Nur der Vorhabenträger kann als mit der technischen Planung und späteren Ausführungsplanung Beschäftigter richtig einschätzen und darlegen, um welche Maßnahmen es sich in dem konkreten Fall handeln muss.

Die Voraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Vorhabens gerechnet werden kann, ist hier wieder aufgenommen, denn an vorgezogenen Maßnahmen kann es kein öffentliches Interesse geben, wenn das Vorhaben nicht hinreichend wahrscheinlich umgesetzt wird. Der Gesetzestext suggeriert ansonsten, dass es darauf nicht ankomme. Dies wird entweder zu Fehlentscheidungen und damit Fehlinvestitionen führen, oder aber unzulässigen Druck auf die Planfeststellungsbehörde erzeugen.

Betroffene sind neben den betroffenen Gemeinden vorher anzuhören. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen in Rechte der Betroffenen eingreifen, sollte die Einholung des Einverständnisses normiert werden, um sicherzustellen, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Es reicht zudem nicht aus, lediglich in

der Begründung auszuführen, dass die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt (vgl. Seite 24 der Gesetzesbegründung, Zeile 6), zumal die Ausführungen zur Ergänzung der Duldungspflicht nach § 16a FStrG (Seite 23 zweiter Absatz) dazu in Widerspruch stehen. Wie bei der Plangenehmigung und Befreiung ist das erforderliche Einverständnis der Betroffenen ausdrücklich zu regeln (vgl. für Plangenehmigung und Befreiung § 17 FStrG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 Nummer 2 VwVfG). Insgesamt sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit explizit zu normieren.

Die Formulierung zur Entschädigung ist allgemeiner formuliert worden, da es neben betroffenen Eigentümern, Pächtern usw. auch Schäden geben kann, deren Sachverwalter die öffentliche Hand ist. Beispielsweise, wenn nicht wiederherstellbare Umweltveränderungen eingetreten sind (Fällung sehr alter Bäume, die durch Nachpflanzungen allein nicht adäquat auszugleichen sind, Gewässeränderungen, die nicht umgekehrt werden können). Eine allgemeine Schadenersatzregelung, die nicht auf Entschädigung von Betroffenen eingeschränkt ist wie in § 8a BImSchG oder §§ 69 Absatz 2, 17 WHG erscheint daher sinnvoller.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 1 FStrG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 9 oder 10)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sind in § 17 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „nach Anhörung der betroffenen Gemeinde“ die Wörter „sowie sonstiger betroffener Gebietskörperschaften“ einzufügen.

Begründung:

Das Naturschutzrecht hat für Planfeststellungsverfahren eine zentrale Bedeutung. Es enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die in der planerischen Abwägung nicht überwindbar, sondern strikt zu beachten sind. Das sind z. B. die Bestimmungen der auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG erlassenen Schutzgebietsverordnungen und zum Biotopschutz (vgl. § 30 BNatSchG) sowie das Artenschutzrecht (§§ 39 ff. BNatSchG) und ggf. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Darüber hinaus spielen die Belange von Natur und Landschaft auch in der Abwägung nach § 74 Absatz 2 VwVfG eine wesentliche Rolle.

Handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, schreibt Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 1 BNatSchG für Pläne und Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben können, eine zwingende FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. In den faktischen Vogelschutzgebieten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie jegliche erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets zu unterlassen. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass vorbereitende Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf ein Gebiet haben

können und daher von der FFH-Verträglichkeitsprüfung freigestellt sind bzw. nicht unter das Verbot der Vogelschutz-Richtlinie fallen.

Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung, ob bei der Festsetzung der vorbereitenden Maßnahmen nach dem Gesetzentwurf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und die Belange von Natur und Landschaft nicht irreversibel verletzt werden, ist die Anhörung der Naturschutzbehörde sowie anderer evtl. betroffener Behörden unverzichtbar. Dies würde zugleich Verpflichtungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – § 17 Absatz 2 Satz 7 FStrG und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c – § 18 Absatz 2 Satz 7 AEG) vorbeugen und dürfte deshalb auch im Interesse der Planfeststellungsbehörde liegen.

U 12. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 1, 5 FStrG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 9 oder 10)

(bei Annahme entfällt Ziffer 14)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c ist § 17 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu rechnen ist“ einzufügen.
- b) In Satz 5 sind vor dem Punkt am Ende die Wörter „, bei Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen, soweit der Wiederherstellung nicht naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen“ einzufügen.

Begründung:

Laut Begründung sollen durch vorläufige Anordnung im Fernstraßengesetz und im Allgemeinen Eisenbahngesetz vorbereitende Maßnahmen zugelassen werden. Aufgeführt werden u. a. Beseitigung von Gehölzen, Verlegen von Leitungen sowie „naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (...) und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung(...)).“

Eine Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen wird grundsätzlich begrüßt.

Im Gesetzentwurf fehlt die Klarstellung, dass die vorläufige Anordnung von vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen eine positive Prognose über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens voraussetzt.

Zur Vermeidung überflüssiger Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass im Ergebnis auch mit einer Entscheidung zugunsten des geplanten Vorhabens gerechnet werden kann (vorläufiges positives Gesamturteil). Ein solcher Prüfauftrag kommt bislang im Rahmen des § 17 Absatz 2 FStrG und § 18 Absatz 2 AEG nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Verlangt wird nur allgemein

eine Prüfung des „öffentlichen Interesses“ am vorzeitigen Beginn. In Anlehnung an § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) ist daher eine Bindung an eine Entscheidung zugunsten des geplanten Vorhabens vorzusehen.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass vorbereitende Maßnahmen nicht selbst gegen entgegenstehendes Recht verstoßen. So muss etwa die in der Begründung aufgeführte Beseitigung von Gehölzen mit Anforderungen des Naturschutzrechts vereinbar sein. Bislang geht aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich hervor, wie dies im Rahmen der vorläufigen Anordnung materiell- bzw. verfahrensrechtlich sichergestellt werden kann.

Die Aussage, dass vorbereitende Maßnahmen solche sind, die sich rückgängig machen lassen, findet sich nur in der Gesetzesbegründung. Auf das insoweit genannte Beispiel der Beseitigung von Gehölzen trifft dies gerade nicht zu.

Besteht eine vorbereitende Maßnahme in einer Aufwertung von Natur und Landschaft, ist eine Wiederherstellung des früheren Zustands im Fall eines Scheiterns des Planfeststellungsverfahrens häufig nicht sachgerecht. Insoweit muss auch eine Option zur Beibehaltung der Maßnahmen eröffnet werden.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 1a – neu – FStrG)*

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 17 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 16a bleibt hiervon unberührt.“

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass die Kompetenz zur vorläufigen Anordnung nach § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz die Kompetenz zur Anordnung von Duldungsverfügungen nach § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz unberührt lässt. Andernfalls wird mit dem § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz eine Vorschrift eingeführt, die § 16a Bundesfernstraßengesetz möglicherweise nicht ergänzt, sondern verdrängt. Dies kann zur Folge haben, dass eine Sperrwirkung für Verfügungen des antragsstellenden Straßenbaulastträgers eintritt und Duldungsverfügungen nicht mehr wirksam erlassen werden können. Zudem würde sodann für die Anordnung von Vorarbeiten zugleich eine Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde begründet werden. Dies ist zwingend zu vermeiden.

* Bei Annahme mit Ziffer 10 redaktionell zusammenzuführen

- R 14. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 5 FStrG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 9, 10, 12)
- In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c ist § 17 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:
- „Soweit es nicht zu einer Planfeststellung kommt oder der festgestellte Plan keine Grundlage für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau enthält, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.“

Begründung:

Soweit in § 14 Absatz 2 WaStrG und, dieser Vorschrift folgend, in dem neuen § 17 Absatz 2 Satz 5 FStrG und in § 18 Absatz 2 Satz 5 AEG der Fall geregelt wird, dass (bereits durchgeführte) vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen „durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind“, ist der Wortlaut missverständlich. Soweit ersichtlich besteht keine Pflicht, mit dem Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der genannten Maßnahmen zu entscheiden. Gemeint sein dürfte der Fall, dass die Feststellung des Plans ganz oder teilweise abgelehnt oder er nur in modifizierter Form zugelassen wird und sich daraus ergibt, dass den genannten Maßnahmen die Grundlage fehlt. Der Wortlaut kann dementsprechend anders gefasst werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre auch der Fall der Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung erfasst (jetzt: § 17 Absatz 2 Satz 6 FStrG, § 18 Absatz 2 Satz 6 AEG, § 14 Absatz 2 Satz 7 – neu – WaStrG). Aus Gründen der Klarstellung kann diese Regelung aber beibehalten werden.

- U 15. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 Satz 7 FStrG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 9 oder 10)
- In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sind in § 17 Absatz 2 Satz 7 vor dem Punkt am Ende die Wörter „; verbleibende Eingriffe sind zu kompensieren (§ 15 Absatz 2 bis 4 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)“ einzufügen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass Eingriffe kompensiert werden, wenn sie aufgrund einer vorläufigen Anordnung durchgeführt worden sind, die später durch den Planfeststellungsbeschluss für unzulässig erklärt werden.

In 16. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2 FStrG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Regelungsumfang der vorläufigen Anordnung näher zu prüfen und klarzustellen, ob dieser zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt.

Begründung:

In der Einzelbegründung zu § 17 FStrG-E wird ausgeführt, dass die vorläufige Anordnung, ebenso wie der Planfeststellungsbeschluss, nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtige. Gleichwohl lassen andere Aspekte des Regelungsentwurfs den Schluss zu, dass die vorläufige Anordnung auch zu einer Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt. So dürfte das Regelungsziel, insbesondere hinsichtlich der Beschleunigung der Bauzeiten, ohne die Inanspruchnahme fremder Grundstücke schwer realisierbar sein. Zudem erscheint nur bei Annahme der Inanspruchnahme fremder Grundstücke eine Entschädigungsregelung des Betroffenen erforderlich.

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 17a Nummer 1 Satz 1 FStrG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 18
und 19)

Artikel 1 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Abstufung des zwingenden Erörterungstermins zu einem fakultativen Erörterungstermin ist abzulehnen. Der Erörterungstermin ist ein zentraler Bestandteil des Anhörungsverfahrens und dient dazu, die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. So weit wie möglich sollen dabei die vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Vor dem Hintergrund des gewollten Beschleunigungseffektes ist hier jedoch vor allem zu berücksichtigen, dass dem Erörterungstermin eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Klageverfahren zukommt („vorverlagerter Rechtsschutz“). Insoweit steht einer möglichen geringfügigen Zeitersparnis durch den Wegfall der Erörterung möglicherweise eine deutliche Verzögerung durch gerichtliche Auseinandersetzungen gegenüber.

Vk
In

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17)

18. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 17a Nummer 1 Satz 01 – neu – FStrG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 17a Nummer 1 dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen, werden am Verfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Auslegung des Plans nach § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag betrifft das Anhörungsverfahren gleichermaßen im FStrG, im AEG und im WaStrG und ist für alle gleichlautend.

In § 18 UVPG werden Mindestanforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung formuliert und die Regelungen des Anhörungsverfahrens in Planfeststellungsverfahren herangezogen. § 21 UVPG sieht Spezialvorschriften für Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vor. Weder aus dem Wortlaut des UVPG noch aus der Gesetzesbegründung (einschließlich der Gesetzesbegründungen, auf die verwiesen wird), ergibt sich zweifelsfrei, ob die Beteiligung von Umweltvereinen, die nach BNatSchG oder UmwRG anerkannt sind, individuell oder über die Planauslegung erfolgt. Auf den entsprechenden § 73 Absatz 4 VwVfG wird in § 18 UVPG gerade nicht mehr verwiesen, ohne dass eine Regelung dazu in § 21 UVPG getroffen worden ist. Da die Einzelzustellung an alle anerkannten Umweltvereinigungen erheblichen Aufwand verursachen würde und die Einschränkung auf die nur im jeweiligen Bundesland vertretenen Vereinigungen rechtlich problematisch ist, erscheint eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17)

19. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 17a Nummer 1 Satz 1 FStrG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 17a Nummer 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von berechtigten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu

dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern, sofern dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.“

Begründung

Die Änderung führt dazu, dass ein Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben nur noch durchgeführt wird, wenn weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.

Das europäische Recht schreibt keine mündliche Erörterung vor.

U 20. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 17b Absatz 1 Nummer 1 FStrG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21)

Artikel 1 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Wesen der Plangenehmigung ist der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB). Der bisherigen Trennung in zwei Bereiche (Planfeststellungsverfahren mit ÖB, Plangenehmigung ohne ÖB) wird durch die geplanten Regelungen eine dritte Option hinzugefügt, deren Anwendungsbereich jedoch offen bleibt. Dies ist aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

Vk 21. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 17b Absatz 1 Nummer 1 und
Wi Nummer 2 Satz 1 FStrG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

,3. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 74 ... [weiter wie Regierungsvorlage]“

b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „auf Grundlage der bei Abschluss des Anhörungsverfahrens vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Standes der Wissenschaft und Technik“ eingefügt.“

Begründung

Während der Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ändern sich der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik vom Zeitpunkt des Beginns der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss. Durch die Festlegung eines Stichtags auf das Ende des Anhörungsverfahrens, wird für alle Beteiligten Klarheit geschaffen.

Wi 22. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 17c Nummer 4 – neu – FStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. Dem § 17c wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Ausbauvorhabens insoweit zulässig, als es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens voraussichtlich unberührt bleiben wird.“ ‘

Begründung:

Die Durchführung von Vorhaben bleibt, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, nach dieser Vorschrift für die Teile des Vorhabens zulässig, die hiervon nicht betroffen sind.

Vk 23. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72*

Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 72)

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 17e Absatz 5 FStrG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist § 17e Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) § 2 Absatz 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Vereinigung in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Dieselbe Mitwirkungspflicht gilt auch für natürliche Personen. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb

* Im Verkehrsausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 72 beschlossen

einer Frist von drei Monaten ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass das Gericht Erklärungen und Beweismittel abweist, die erst nach dieser oder nach einer gemäß § 87 b Absatz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gesetzten Frist vorgebracht werden, es sei denn, die Verspätung war für die Beteiligten objektiv unvermeidlich oder die Beteiligten sind nicht über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden.“

Begründung:

Es wird eine Mitwirkungspflicht für Vereinigungen und natürliche Personen eingeführt, um sicherzustellen, dass alle entscheidungsrelevanten Tatsachen rechtzeitig in das Verfahren eingeführt werden.

Vk 24. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 17e Absatz 6 – neu – FStrG)
Wi

Dem Artikel 1 Nummer 4 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen nach Absatz 2 Satz 1 darf auch einstweilen oder vorübergehend nur insoweit angeordnet oder wiederhergestellt werden, als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden muss. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn die Interessen des Antragstellers durch verhältnismäßige Schutzauflagen des Gerichts in angemessener Weise gewahrt werden können.“ ‘

Begründung:

Zu Satz 1:

Gerichtliche Verfahren haben in der Regel zur Folge, dass es zu mehrmonatigen Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben kommt. In den seltensten Fällen führt ein solches gerichtliches Verfahren jedoch zu der vollständigen Aufhebung der behördlichen Entscheidung. Jedenfalls bei den Ausbaumaßnahmen, für die der Gesetzgeber die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hat, führt diese Praxis zu erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit.

Durch die Regelung wird die – auch einstweilige – Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plan genehmigungen auf die Fälle beschränkt, in denen mit überwiegender Wahr scheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu rech nen ist.

Zu Satz 2:

§ 17e Absatz 6 Satz 2 FStrG stellt klar, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht angeordnet werden darf, wenn die Interessen des Antragstellers auch auf eine andere Weise gewahrt werden können, beispielsweise in Form von Schutzauflagen.

U 25. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17g FStrG)

Artikel 1 Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Internet-Veröffentlichung von Antrags- und UVP-relevanten Unterlagen ist bereits in § 27a VwVfG sowie in § 20 UVPG geregelt. Zur Vermeidung von Regelungslücken ist die Auffangvorschrift zu begrüßen. Jedoch sollte klargestellt werden, welcher Auslegungsumfang und welche Unterlagen durch die Veröffentlichungsregelungen erfasst werden sollen. Hier ist die Regelung derzeit zu unbestimmt und Rechtsunsicherheiten sind vorgezeichnet.

Vk 26. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17h Satz 1 FStrG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 17h Satz 1 nach dem Wort „Vorhabenträgers“ die Wörter „und auf dessen Kosten“ einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht im Bereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Artikel 2 Nummer 1) und des Bundeswasserstraßengesetzes (Artikel 4 Nummer 5) ausdrücklich vor, dass der Vorhabenträger die Kosten des Projektmanagers übernimmt. Für das Bundesfernstraßengesetz übernimmt der Entwurf diese Regelung nicht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung das Land nach Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz die Verwaltungsausgaben trage. Die Kosten für einen Projektmanager sind jedoch nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. Buchholz 11 Artikel 120 Grundgesetz Nummer 5, Seite 2 f.) und des Bundesgerichtshofes (z. B. BGHZ 198, 374, 377) entwickelten Kriterien nicht den

Verwaltungskosten, sondern den Zweckausgaben zuzuordnen. Um Zweckausgaben handelt es sich nach dieser Rechtsprechung dann, wenn sie nicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des administrativen Apparates, sondern durch die Erfüllung des eigentlichen Sachzwecks verursacht werden, wenn die in Frage stehende Tätigkeit also sich eindeutig einer einzelnen Sachaufgabe zuordnen lässt, die in den Verantwortungsbereich des Bundes fällt. Dies ist bei der Planfeststellung für Bundesfernstraßen der Fall. Es ist also angemessen, dass die Kosten für den Projektmanager von der Landesstraßenverwaltung als Vorhabenträger zu tragen sind und dem Bund dann als Zweckausgaben in Rechnung gestellt werden.

Vk
Wi

27. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 17i – neu – FStrG)
Nummer 9a – neu – (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Nach § 17h wird folgender § 17i eingefügt:

„§ 17i

Feste Fehmarnbeltquerung

(1) Das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødbyhavn (Ausbaustrecke/Neubaustrecke Puttgarden – seewärtige Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee), das dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes dient, entspricht den Zielsetzungen des § 1. Für dieses Vorhaben stehen die fernstraßenrechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung verbindlich.

(2) § 17e Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.“ ‘

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a anzufügen:

„9a. In der Anlage zu § 17e Absatz 1 wird nach Nummer 45 folgende Nummer 45a eingefügt:

„B 207 / A 1 (E 47) Puttgarden – Grenze AWZ D/DK (-Kopenhagen)“ ‘

* Sachzusammenhang mit Ziffer 50

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben am 3. September 2008 einen Vertrag über eine Feste Fehmarnbeltquerung unterzeichnet. Kernstück ist der Bau einer festen Querung für den Schienen- und Straßenverkehr über den 19 km langen Fehmarnbelt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark. Die Fehmarnbeltquerung ist Bestandteil der gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und ein wesentliches Element zur Vollendung der zentralen Nord-Süd-Achse zwischen Zentraleuropa und den nordischen Ländern.

Die Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødbyhavn (Ausbau-strecke/Neubaustrecke Puttgarden – seewärtige Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee) ist als ein vom Königreich Dänemark finanziertes Vorhaben nicht in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßen-ausbaugesetz und als darüber hinaus nicht bundeseigenes Eisenbahnvorhaben auch nicht in den Bedarfsplan nach dem Bundesschienenwegausbaugesetz aufgenommen. Die vorgesehenen Vorschriften stellen das Vorhaben mit in den Bedarfsplänen nach dem Fernstraßenausbaugesetz und Bundesschienenwege-ausbaugesetz ausgewiesenen Vorhaben des vordringlichen Bedarfs gleich und enthalten verfahrensrechtliche Klarstellungen.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 stellt klar, dass für die Feste Fehmarnbeltquerung eine gesetzliche Bedarfsfeststellung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, 4 C 21.74, Juris Rn. 34). Für die fachplanerische Rechtfertigung ist es dabei erforderlich, dass die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22). Die Feste Fehmarnbeltquerung ist als ein von Dänemark finanziertes Vorhaben nicht in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz aufgenommen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung vom 3. September 2008 und das Ratifizierungsgesetz vom 18. Juli 2009 (BGBl. II 2009, S. 799) in vergleichbarer Weise deutlich gemacht, dass der Bau des Verkehrsvorhabens politisch gewollt und als förderungswürdig bewertet wird. Absatz 1 stellt daher klar, dass die Feste Fehmarnbeltquerung den Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes entspricht und damit eine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

Absatz 2 betrifft Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Feste Fehmarnbeltquerung. Die entsprechende Anwendung des § 17e Absatz 2 und 4 FStrG bewirkt einen gesetzlichen Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses für die Feste Fehmarnbeltquerung und stellt das Vorhaben auch insoweit mit den Fernstraßen des Bundes, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt ist, gleich.

Zu Buchstabe b)

Das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung ist wegen seines internationalen Bezugs von überragender verkehrlicher Bedeutung (siehe Begründung zu Nummer 6a). Mit der Aufnahme des Vorhabens in die Anlage wird für das kombinierte Schienen- und Straßenbauwerk hinsichtlich des Instanzenzugs ein Gleichlauf mit der eisenbahnrechtlichen Regelung geschaffen. Bereits nach der bisherigen Rechtslage ist das Bundesverwaltungsgericht für Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Feste Fehmarnbeltquerung in erster Instanz zuständig (§ 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO i.V.m. § 18e Absatz 1, Anlage 1 Nummer 4 AEG „ABS Hamburg-Öresundregion“). Mit der Fortschreibung der Anlage 1 zu § 18e AEG in Artikel 2 Nummer 9 wird die Bezeichnung des Vorhabens Nummer 4 konkretisiert (ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden – Grenze AWZ D/DK (- Kopenhagen)). Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 18e Absatz 1, Anlage 1 Nummer 4 AEG erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf Streitigkeiten über andere Vorhaben, über die nach § 78 VwVfG in der Planfeststellung mitentschieden worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12, Juris Rn. 21). Nr. 11 bestätigt diese Rechtsprechung und stellt klar, dass auch für den Straßenteil des Vorhabens, für das nach § 78 VwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht.

Vk 28. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 18f Absatz 1 FStrG)

Wi

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 18 f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn“ die Wörter „des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten oder“ eingefügt.

[] = 29.

- [b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Straßenbulasträgers kann die vorzeitige Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden. In diesem Fall tritt die Planfeststellungsbehörde an Stelle der Enteignungsbehörde.“]

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Änderung von § 18f Absatz 1 Satz 1 FStrG beseitigt ein Praxisproblem, das sich daraus ergeben hat, dass die Vergabe von Bauaufträgen von den Enteignungsbehörden nicht als Baubeginn anerkannt wird. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Notwendigkeit des sofortigen Beginns des

Vergabeverfahrens für Bauarbeiten ein ausreichender Grund ist, um die vorzeitige Besitzeinweisung anordnen zu können.

Zu Buchstabe b:

Das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung kann erst nach sofortiger Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Die Anordnung der vorzeitigen Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss führt zu einer Zeitersparnis im Verfahren, da nicht mehr zwei unterschiedliche Behörden hiermit befasst werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Vk
Wi

30. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 18 Absatz 1 Satz 1 AEG)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist § 18 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher auf Grundlage der bei Abschluss des Anhörungsverfahrens vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Standes der Wissenschaft und Technik festgestellt ist.“

Begründung:

Während der Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ändern sich der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik vom Zeitpunkt des Beginns der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss. Durch die Festlegung eines Stichtags auf das Ende des Anhörungsverfahrens wird für alle Beteiligten Klarheit geschaffen.

Wi

31. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 18 Absatz 1 Satz 1a – neu – AEG)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 18 Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Der Planfeststellung und Linienbestimmung bedarf es insoweit nicht, als das Vorhaben oder seine Grundlagen vom Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt worden sind.“

Begründung

Mit den Verkehrswegeausbaugesetzen bleibt der Gesetzgeber weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Sie begründen nur den Bedarf aber keine konkrete Variantenentscheidung. Es ist sinnvoll, wenn – nach skandinavischem Vorbild – der Gesetzgeber über zentrale Grundlagen der Projekte selbst entscheidet. Hierzu zählt beispielsweise die Festlegung auf eine bestimmte Art des Ausbaus im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstige prägende Charakteristika. Hierdurch entsteht eine wesentlich höhere Legitimationswirkung als durch Variantenentscheidungen, die „nur“ durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der Planfeststellung bleibt weiterhin die Genehmigung der einzelnen Bauwerke und die Ausgestaltung der Umwelt- und sonstigen Schutzauflagen vorbehalten. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vk 32. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 AEG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 33,
34, 35, 36
und 37)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers und nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und sonstigen Betroffenen eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
4. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

b) In Satz 2 sind die Wörter „dieser Interessen“ durch die Wörter „der Interessen nach Satz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

c) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Sie ist dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden sowie den Betroffenen zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.“

d) In Satz 5 sind die Wörter „oder Teilmaßnahmen“ zu streichen.

e) Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird, ist dieser durch den Träger des Vorhabens zu ersetzen.“

Begründung:

Die von den Ländern im Anhörungsverfahren vorgeschlagene Regelung zur vorzeitigen Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen wurde ohne nähere Begründung nicht übernommen.

Da den Chancen durch Beschleunigung Risiken durch Fehlinvestitionen gegenüberstehen sollte kein vorgezogener Beginn von Teilmaßnahmen, sondern nur vorbereitende Maßnahmen zugelassen werden. Vorgezogene Teilmaßnahmen können aufgrund zeitlicher oder örtlicher Entwicklung von Randbedingungen nicht mehr mit den übrigen Teilen der Baumaßnahme korrelieren und stellen daher ein hohes Risiko für den Erfolg der gesamten Maßnahme dar. Regressforderungen und die drohende Wiederherstellung des Urzustandes nach Abbruch von Bauleistungen sind nicht abschätzbare Kostenfaktoren.

Vorbereitende Maßnahmen sind z. B. Munitionsbergungen, Rodungen, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Für diese ist ein neues Instrument, mit dem sie rechtssicher vorzeitig zugelassen werden können, äußerst sinnvoll. Prospektion, Rodungen und CEF-Maßnahmen können in der Tat außerordentliche Zeit in Anspruch nehmen. In einigen dieser Fälle ist eine deutliche Verkürzung der Realisierung des Vorhabens denkbar. Dies gilt insbesondere für CEF-Maßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzes vor dem Eingriff wirksam sein müssen.

Soweit man am Begriff der Anordnung festhält, sollte diese jedoch nur auf Antrag des Vorhabenträgers ergehen. Dies sollte auch im Gesetzestext deutlich gemacht werden.

Es muss nämlich dem Vorhabenträger im Einzelfall überlassen bleiben, einen Antrag auf vorgezogene Maßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dabei sind von ihm Aufwand (hauptsächlich personell) und Nutzen einer früheren Fertigstellung gegenüber zu stellen. Diese Beurteilungen können von der neutralen Planfeststellungsbehörde nicht geleistet werden. Sie müsste sich dazu in die Rolle des planenden Vorhabenträgers versetzen, selber Prioritäten setzen und einschätzen, welche Teilmaßnahmen technisch sinnvoll vorab anzuordnen wären. Damit würde es einer solchen Anordnung dann auch an der nötigen Bestimmtheit fehlen. Nur der Vorhabenträger kann als mit der technischen Planung und späteren Ausführungsplanung Beschäftigter richtig einschätzen und darlegen, um welche Maßnahmen es sich in dem konkreten Fall handeln muss.

Die Voraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Vorhabens gerechnet werden kann, ist hier wieder aufgenommen, denn an vorgezogenen Maßnahmen kann es kein öffentliches Interesse geben, wenn das Vorhaben nicht hinreichend wahrscheinlich umgesetzt wird. Der Gesetzestext suggeriert ansonsten, dass es darauf nicht ankomme. Dies wird entweder zu Fehlentscheidungen und damit Fehlinvestitionen führen, oder aber unzulässigen Druck auf die Planfeststellungsbehörde erzeugen.

Betroffene sind neben den betroffenen Gemeinden vorher anzuhören. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen in Rechte der Betroffenen eingreifen, sollte die Einholung des Einverständnisses normiert werden, um sicherzustellen, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Es reicht zudem nicht aus, lediglich in der Begründung auszuführen, dass die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt (vgl. Seite 24 der Gesetzesbegründung, Zeile 6), zumal die Ausführungen zur Ergänzung der Duldungspflicht nach § 16a FStrG (Seite 23 zweiter Absatz) dazu in Widerspruch stehen. Wie bei der Plangenehmigung und Befreiung ist das erforderliche Einverständnis der Betroffenen ausdrücklich zu regeln (vgl. für Plangenehmigung und Befreiung § 17 FStrG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 Nummer 2 VwVfG). Insgesamt sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit explizit zu normieren.

Die Formulierung zur Entschädigung ist allgemeiner formuliert worden, da es neben betroffenen Eigentümern, Pächtern usw. auch Schäden geben kann, deren Sachverwalter die öffentliche Hand ist. Beispielsweise, wenn nicht wiederherstellbare Umweltveränderungen eingetreten sind (Fällung sehr alter Bäume, die durch Nachpflanzungen allein nicht adäquat auszugleichen sind, Gewässeränderungen, die nicht umgekehrt werden können). Eine allgemeine Schadenersatzregelung, die nicht auf Entschädigung von Betroffenen eingeschränkt ist wie in § 8a BImSchG oder §§ 69 Absatz 2, 17 WHG erscheint daher sinnvoller.

Wi 33. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 Satz 1, 3, 5, 7 und 9 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 32)

(bei Annahme entfallen Ziffern 35, 36 und 37)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „vorbereitende Maßnahmen oder“ zu streichen und die Wörter „an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht“ durch die Wörter „Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist das Wort „öffentlich“ durch das Wort „ortsüblich“ zu ersetzen.

c) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.“

d) Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

„Betroffene sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.“

e) Satz 9 ist wie folgt zu fassen:

„Handelt es sich um Teilmaßnahmen eines Vorhabens im Sinne von § 18e Absatz 1 gilt dieser auch für Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung.“

Begründung

Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 14 Absatz 2 WaStrG, die sich in mehreren gerichtlichen Verfahren bewährt hat.

U 34. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 Satz 1 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 32)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „nach Anhörung der betroffenen Gemeinde“ die Wörter „sowie sonstiger betroffener Gebietskörperschaften“ einzufügen.

Begründung:

Das Naturschutzrecht hat für Planfeststellungsverfahren eine zentrale Bedeutung. Es enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die in der planerischen Abwägung nicht überwindbar, sondern strikt zu beachten sind. Das sind z. B. die Bestimmungen der auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG erlassenen Schutzgebietsverordnungen und zum Biotopschutz (vgl. § 30 BNatSchG) sowie das Artenschutzrecht (§§ 39 ff. BNatSchG) und ggf. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Darüber hinaus spielen die Belange von Natur und Landschaft auch in der Abwägung nach § 74 Absatz 2 VwVfG eine wesentliche Rolle.

Handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, schreibt Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 1 BNatSchG für Pläne und Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben können, eine zwingende FFH-

Verträglichkeitsprüfung vor. In den faktischen Vogelschutzgebieten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie jegliche erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets zu unterlassen. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass vorbereitende Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf ein Gebiet haben können und daher von der FFH-Verträglichkeitsprüfung freigestellt sind bzw. nicht unter das Verbot der Vogelschutz-Richtlinie fallen.

Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung, ob bei der Festsetzung der vorbereitenden Maßnahmen nach dem Gesetzentwurf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und die Belange von Natur und Landschaft nicht irreversibel verletzt werden, ist die Anhörung der Naturschutzbehörde sowie anderer evtl. betroffener Behörden unverzichtbar. Dies würde zugleich Verpflichtungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – § 17 Absatz 2 Satz 7 FStrG und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c – § 18 Absatz 2 Satz 7 AEG) vorbeugen und dürfte deshalb auch im Interesse der Planfeststellungsbehörde liegen.

U 35. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 Satz 1, 5 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffern 32, 33)

(bei Annahme entfällt Ziffer 36)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu rechnen ist“ einzufügen.
- b) In Satz 5 sind vor dem Punkt am Ende die Wörter „, bei Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen, soweit der Wiederherstellung nicht naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen“ einzufügen.

Begründung:

Laut Begründung sollen durch vorläufige Anordnung im Fernstraßengesetz und im Allgemeinen Eisenbahngesetz vorbereitende Maßnahmen zugelassen werden. Aufgeführt werden u. a. Beseitigung von Gehölzen, Verlegen von Leitungen sowie „naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (...) und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung(...)).“

Eine Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen wird grundsätzlich begrüßt.

Im Gesetzentwurf fehlt die Klarstellung, dass die vorläufige Anordnung von vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen eine positive Prognose über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens voraussetzt.

Zur Vermeidung überflüssiger Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass im Ergebnis auch mit einer Entscheidung zugunsten des geplanten Vorhabens gerechnet werden kann (vorläufiges positives Gesamturteil). Ein solcher Prüfauftrag kommt bislang im Rahmen des § 17 Absatz 2 FStrG und § 18 Absatz 2 AEG nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Verlangt wird nur allgemein eine Prüfung des „öffentlichen Interesses“ am vorzeitigen Beginn. In Anlehnung an § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) ist daher eine Bindung an eine Entscheidung zugunsten des geplanten Vorhabens vorzusehen.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass vorbereitende Maßnahmen nicht selbst gegen entgegenstehendes Recht verstoßen. So muss etwa die in der Begründung aufgeführte Beseitigung von Gehölzen mit Anforderungen des Naturschutzrechts vereinbar sein. Bislang geht aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich hervor, wie dies im Rahmen der vorläufigen Anordnung materiell- bzw. verfahrensrechtlich sichergestellt werden kann.

Die Aussage, dass vorbereitende Maßnahmen solche sind, die sich rückgängig machen lassen, findet sich nur in der Gesetzesbegründung. Auf das insoweit genannte Beispiel der Beseitigung von Gehölzen trifft dies gerade nicht zu.

Besteht eine vorbereitende Maßnahme in einer Aufwertung von Natur und Landschaft, ist eine Wiederherstellung des früheren Zustands im Fall eines Scheiterns des Planfeststellungsverfahrens häufig nicht sachgerecht. Insoweit muss auch eine Option zur Beibehaltung der Maßnahmen eröffnet werden.

R 36. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 32, 33, 35)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c ist § 18 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:
„Soweit es nicht zu einer Planfeststellung kommt oder der festgestellte Plan keine Grundlage für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau enthält, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.“

Begründung:

Soweit in § 14 Absatz 2 WaStrG und, dieser Vorschrift folgend, in dem neuen § 17 Absatz 2 Satz 5 FStrG und in § 18 Absatz 2 Satz 5 AEG der Fall geregelt wird, dass (bereits durchgeführte) vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen „durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind“, ist der Wortlaut missverständlich. Soweit ersichtlich besteht keine Pflicht, mit dem Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der genannten Maßnahmen zu entscheiden. Gemeint sein dürfte der Fall, dass die Feststellung des Plans ganz oder teilweise abgelehnt oder er nur in modifizierter Form zugelassen wird und sich daraus ergibt, dass den genannten Maßnahmen die Grundlage fehlt. Der

Wortlaut kann dementsprechend anders gefasst werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre auch der Fall der Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung erfasst (jetzt: § 17 Absatz 2 Satz 6 FStrG, § 18 Absatz 2 Satz 6 AEG, § 14 Absatz 2 Satz 7 – neu – WaStrG). Aus Gründen der Klarstellung kann diese Regelung aber beibehalten werden.

U 37. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 Satz 7 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 32 oder 33)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 18 Absatz 2 Satz 7 vor dem Punkt am Ende die Wörter „; verbleibende Eingriffe sind zu kompensieren (§ 15 Absatz 2 bis 4 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)“ einzufügen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass Eingriffe kompensiert werden, wenn sie aufgrund einer vorläufigen Anordnung durchgeführt worden sind, die später durch den Planfeststellungsbeschluss für unzulässig erklärt werden.

In 38. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 AEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Regelungsumfang der vorläufigen Anordnung näher zu prüfen und klarzustellen, ob dieser zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt.

Begründung:

In der Einzelbegründung zu § 17 FStrG-E wird ausgeführt, dass die vorläufige Anordnung, ebenso wie der Planfeststellungsbeschluss, nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtige. Gleichwohl lassen andere Aspekte des Regelungsentwurfs den Schluss zu, dass die vorläufige Anordnung auch zu einer Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt. So dürfte das Regelungsziel, insbesondere hinsichtlich der Beschleunigung der Bauzeiten, ohne die Inanspruchnahme fremder Grundstücke schwer realisierbar sein. Zudem erscheint nur bei Annahme der Inanspruchnahme fremder Grundstücke eine Entschädigungsregelung des Betroffenen erforderlich.

U 39. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 18a Nummer 1 Satz 1 AEG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 40
und 41)

Artikel 2 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Abstufung des zwingenden Erörterungstermins zu einem fakultativen Erörterungstermin ist abzulehnen. Der Erörterungstermin ist ein zentraler Bestandteil des Anhörungsverfahrens und dient dazu, die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. So weit wie möglich sollen dabei die vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Vor dem Hintergrund des gewollten Beschleunigungseffektes ist hier jedoch vor allem zu berücksichtigen, dass dem Erörterungstermin eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Klageverfahren zukommt („vorverlagerter Rechtsschutz“). Insoweit steht einer möglichen geringfügigen Zeitersparnis durch den Wegfall der Erörterung möglicherweise eine deutliche Verzögerung durch gerichtliche Auseinandersetzungen gegenüber.

Vk 40. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 18a Nummer 1 Satz 01 – neu –AEG)
In

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 39)

In Artikel 2 Nummer 3 ist in § 18a Nummer 1 dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen, werden am Verfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Auslegung des Plans nach § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag betrifft das Anhörungsverfahren gleichermaßen im FStrG, im AEG und im WaStrG und ist für alle gleichlautend.

In § 18 UVPG werden Mindestanforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung formuliert und die Regelungen des Anhörungsverfahrens in Planfeststellungsverfahren herangezogen. § 21 UVPG sieht Spezialvorschriften für Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vor. Weder aus dem Wortlaut des UVPG noch aus der Gesetzesbegründung (einschließlich der Gesetzesbegrün-

dungen, auf die verwiesen wird), ergibt sich zweifelsfrei, ob die Beteiligung von Umweltvereinen, die nach BNatSchG oder UmwRG anerkannt sind, individuell oder über die Planauslegung erfolgt. Auf den entsprechenden § 73 Absatz 4 VwVfG wird in § 18 UVPG gerade nicht mehr verwiesen, ohne dass eine Regelung dazu in § 21 UVPG getroffen worden ist. Da die Einzelzustellung an alle anerkannten Umweltvereinigungen erheblichen Aufwand verursachen würde und die Einschränkung auf die nur im jeweiligen Bundesland vertretenen Vereinigungen rechtlich problematisch ist, erscheint eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Wi 41. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 18a Nummer 1 Satz 1 AEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 39)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 18a Nummer 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von berechtigten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern, sofern dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.“

Begründung

Die Änderung führt dazu, dass ein Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben nur noch durchgeführt wird, wenn weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Das europäische Recht schreibt keine mündliche Erörterung vor.

U 42. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 18b AEG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 43)

Artikel 2 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Das Wesen der Plangenehmigung ist der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB). Der bisherigen Trennung in zwei Bereiche (Planfeststellungsverfahren mit ÖB, Plangenehmigung ohne ÖB) wird durch die geplanten Regelungen eine dritte Option hinzugefügt, deren Anwendungsbereich jedoch offen bleibt. Dies ist aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

Vk 43. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 18b AEG)
Wi

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 18b wie folgt zu fassen:

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 42)

„§ 18b

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ... [weiter wie der bisherige Text der Regierungsvorlage].

(2) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Grundlage der bei Abschluss des Anhörungsverfahrens vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Standes der Wissenschaft und Technik.“

Begründung:

Während der Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ändern sich der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik vom Zeitpunkt des Beginns der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss. Durch die Festlegung eines Stichtags auf das Ende des Anhörungsverfahrens wird für alle Beteiligten Klarheit geschaffen.

Wi 44. Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu – (§ 18c Nummer 5 – neu – AEG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. Dem § 18c wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Ausbauvorhabens insoweit zulässig, als es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens voraussichtlich unberührt bleiben wird.“ ‘

Begründung

Die Durchführung von Vorhaben bleibt, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, nach dieser Vorschrift für die Teile des Vorhabens zulässig, die hiervon nicht betroffen sind.

Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 72)

45. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72*Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 18e Absatz 5 AEG)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b ist § 18e Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) § 2 Absatz 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Vereinigung in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Dieselbe Mitwirkungspflicht gilt auch für natürliche Personen. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass das Gericht Erklärungen und Beweismittel abweist, die erst nach dieser oder nach einer gemäß § 87b Absatz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gesetzten Frist vorgebracht werden, es sei denn, die Verspätung war für die Beteiligten objektiv unvermeidlich oder die Beteiligten sind nicht über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden.“

Begründung:

Es wird eine Mitwirkungspflicht für Vereinigungen und natürliche Personen eingeführt, um sicherzustellen, dass alle entscheidungsrelevanten Tatsachen rechtzeitig in das Verfahren eingeführt werden.

* Im Verkehrsausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 72 beschlossen

Vk
Wi

46. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c – neu – (§ 18e Absatz 6 – neu – AEG)

In Artikel 2 Nummer 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen nach Absatz 2 Satz 1 darf auch einstweilen oder vorübergehend nur insoweit angeordnet oder wiederhergestellt werden, als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden muss. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn die Interessen des Antragstellers durch verhältnismäßige Schutzauflagen des Gerichts in angemessener Weise gewahrt werden können.“ ‘

Begründung:

Zu Satz 1:

Gerichtliche Verfahren haben in der Regel zur Folge, dass es zu mehrmonatigen Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben kommt. In den seltensten Fällen führt ein solches gerichtliches Verfahren jedoch zur vollständigen Aufhebung der behördlichen Entscheidung. Jedenfalls bei den Ausbaumaßnahmen, für die der Gesetzgeber die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hat, führt diese Praxis zu erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit.

Durch die Regelung wird die – auch einstweilige – Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen auf die Fälle beschränkt, in denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu rechnen ist.

Zu Satz 2:

§ 18e Absatz 6 Satz 2 AEG stellt klar, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht angeordnet werden darf, wenn die Interessen des Antragstellers auch auf eine andere Weise gewahrt werden können, beispielsweise in Form von Schutzauflagen.

U 47. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 18f AEG)

In Artikel 2 Nummer 6 ist § 18f zu streichen.

Begründung:

Die Internet-Veröffentlichung von Antrags- und UVP-relevanten Unterlagen ist bereits in § 27a VwVfG sowie in § 20 UVPG geregelt. Zur Vermeidung von Regelungslücken ist die Auffangvorschrift zu begrüßen. Jedoch sollte klargestellt werden, welcher Auslegungsumfang und welche Unterlagen durch die Veröffentlichungsregelungen erfasst werden sollen. Hier ist die Regelung derzeit zu unbestimmt und Rechtsunsicherheiten sind vorgezeichnet.

U 48. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 18g AEG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 49)

In Artikel 2 Nummer 6 ist § 18 g zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 2 Nummer 6 neben dem § 18f (neu) vorgesehene neue Regelung des § 18g – Prognostizierte Verkehrsentwicklung – ist abzulehnen und daher zu streichen. Sie soll dazu führen, dass während der Planverfahren zum Neu- und Ausbau von Schienenwegen nach Veröffentlichung des Plans eine neu prognostizierte Erhöhung der Verkehrsbelastung bis zu einer Pegelerhöhung um weniger als 3 Dezibel zukünftig im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Damit würde der in der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – festgeschriebene Schutzanspruch unterlaufen, weil die Planung und Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen erst bei einer gravierenden Änderung an die erhöhte Verkehrs- und damit Lärmbelastung anzupassen sind. Das bedeutet beispielsweise, dass bei gleicher Verkehrszusammensetzung (insbesondere gleicher Anteil von Zugkategorien und Vorbeifahrtgeschwindigkeiten) eine Zunahme der Verkehrsmenge um bis zu 60 Prozent unberücksichtigt bleibt. Folge ist, dass trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ein Teil der Anspruchsberechtigten vom Schutz gegen Lärm ausgeschlossen und für den anderen Teil der Schutz zu gering dimensioniert wird.

Der vorgesehene § 18g (neu) widerspricht zudem dem Grundsatz der Gleichbehandlung, weil Anwohner eines Schienenweges, der nicht unter das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich fällt, beim Schutzanspruch gegen Lärm besser gestellt werden im Vergleich zu Anwohnern eines Schienenweges, der unter das geplante Gesetz fällt.

Die in der Begründung zu § 18g AEG genannte Ersparnis, die durch Verzicht auf eine Aktualisierung der Schallgutachten erreicht werden soll, kann nicht erreicht werden, weil aus einer Änderung im Betriebsprogramm nur in Ausnahmefällen ohne ein erneutes Schallschutzgutachten rechtssicher auf die Einhaltung oder Überschreitung des 3-Dezibel-Kriteriums geschlossen werden kann. Aus der Begründung zu § 18g AEG ist nicht zu entnehmen, dass eine Kostenersparnis für den Baulastträger durch Verringerung des Anspruchs Betroffener auf Schutzmaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm erreicht werden soll.

(Hinweis: Gemäß der in Bezug zu nehmenden Berechnungsvorschrift für Schienenverkehrslärm in der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – Anhang 2, Nummer 8.2.1 sind die berechneten Beurteilungspegel auf volle Dezibel aufzurunden, so dass ab 2,1 Dezibel auf 3,0 Dezibel aufzurunden ist. Die Absicht, diese Aufrundungsregel hier anzuwenden, wird in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 18g (neu) AEG) klargestellt. Da die Erhöhung gerundet weniger als 3,0 Dezibel betragen muss, darf diese ungerundet damit maximal 2,0 Dezibel betragen.)

U 49. Hilfsempfehlung zu Ziffer 48

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 48)

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 18g Satz 2 AEG)

In Artikel 2 Nummer 6 sind in § 18g Satz 2 vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder nicht zu erwarten ist, dass dieser auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird“ einzufügen.

Begründung:

Unter anderem soll mit dem neuen § 18g im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) die Vorlage eines neuen Schallgutachtens bei Änderung der Verkehrsprognose eingeführt werden. Ziel der Regelung des § 18g AEG-E („Prognostizierte Verkehrsentwicklung) ist es, den Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers, der zu Beginn des Verfahrens eingereicht werden muss, im Laufe des Verfahrens aufgrund einer erneuerten Prognose nur dann zu aktualisieren, wenn signifikante Verkehrssteigerungen zu erwarten sind. Zum Schutz von Betroffenen regelt der Ausnahmetatbestand des § 18g AEG, dass (nur) in Fällen besonders hoher prognostizierter Verkehrszunahme auf die aktuellen Verkehrsprognosen abzustellen ist. Hierbei lehnt der Gesetzgeber sich im Ergebnis an § 1 der 16. BImSchV an, wenn er dabei auf die 3 dB(A) zurückgreift. Um aber tatsächlich einen Gleichklang herzustellen, sind auch im § 18g AEG-E – wie in § 1 der 16. BImSchV – zumindest als obere Grenzwerte einer Änderung, ab der eine prognostizierte Verkehrszunahme immer zu berücksichtigen ist, ebenfalls die 60/70 dB(A) nachts/tags mit zu berücksichtigen.

Vk
Wi50. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 18h – neu – AEG)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. Nach § 18g wird folgender § 18h eingefügt:

„§18h

Feste Fehmarnbeltquerung

(1) Das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødbyhavn (Ausbaustrecke/Neubaustrecke Puttgarden – seewärtige Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee), das dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes dient, entspricht den Zielsetzungen des § 1. Für dieses Vorhaben stehen die eisenbahnrechtliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung verbindlich.

(2) Das Planfeststellungsverfahren für die kombinierte Schienen- und Straßenverbindung des Vorhabens nach Absatz 1 richtet sich nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Zuständig für das Planfeststellungsverfahren ist das Land Schleswig-Holstein.

(3) § 18e Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.“ ‘

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben am 3. September 2008 einen Vertrag über eine Feste Fehmarnbeltquerung unterzeichnet. Kernstück ist der Bau einer festen Querung für den Schienen- und Straßenverkehr über den 19 km langen Fehmarnbelt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark. Die Fehmarnbeltquerung ist Bestandteil der gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und ein wesentliches Element zur Vollendung der zentralen Nord-Süd-Achse zwischen Zentraleuropa und den nordischen Ländern.

Die Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødbyhavn (Ausbaustrecke/Neubaustrecke Puttgarden – seewärtige Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee) ist als ein vom Königreich Dänemark finanziertes Vorhaben nicht in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz und als darüber hinaus nicht bundeseigenes Eisenbahnvorhaben

* Sachzusammenhang mit Ziffer 27

auch nicht in den Bedarfsplan nach dem Bundesschienenwegausbaugesetz aufgenommen. Die vorgesehenen Vorschriften stellen das Vorhaben mit in den Bedarfsplänen nach dem Fernstraßenausbaugesetz und Bundesschienenwegausbaugesetz ausgewiesenen Vorhaben des vordringlichen Bedarfs gleich und enthalten verfahrensrechtliche Klarstellungen.

Absatz 1 stellt klar, dass für die Feste Fehmarnbeltquerung eine gesetzliche Bedarfsfeststellung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Ur. v. 14.2.1975, 4 C 21.74, Juris Rn. 34). Für die fachplanerische Rechtfertigung ist es dabei erforderlich, dass die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Ur. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22). Die Feste Fehmarnbeltquerung ist als ein von Dänemark finanziertes Vorhaben einer nichtbundeseigenen Eisenbahn nicht in den Bedarfsplan nach dem Bundesschienenwegausbaugesetz aufgenommen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung vom 3. September 2008 und das Ratifizierungsgesetz vom 18. Juli 2009 (BGBl. II 2009, S. 799) in vergleichbarer Weise deutlich gemacht, dass der Bau des Verkehrsvorhabens politisch gewollt und als förderungswürdig bewertet wird. Absatz 1 stellt daher klar, dass die Feste Fehmarnbeltquerung den Zielsetzungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entspricht und damit eine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

Absatz 2 enthält verfahrensrechtliche Regelungen für das Planfeststellungsverfahren. Für die kombinierte Schienen- und Straßenverbindung findet nach § 78 VwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Für das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung berührt das Eisenbahnvorhaben aufgrund der technischen Anforderungen an die Bahntrassierung und den daraus resultierenden Zwangspunkten für die Planung des kombinierten Schienen- und Straßenbauwerks den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Die Vorschrift bestätigt daher, dass das Planfeststellungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durchgeführt wird. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Land Schleswig-Holstein (Satz 2). Zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein ist nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr in der Fassung vom 30. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 551, ber. GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 159)) das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr, das das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Feste Fehmarnbeltquerung durchführt.

Absatz 3 betrifft Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Feste Fehmarnbeltquerung. Die entsprechende Anwendung des § 18e Absatz 2 und 4 AEG bewirkt einen gesetzlichen Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses für die Feste Fehmarnbeltquerung und stellt das Vorhaben auch insoweit mit den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, für die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt ist, gleich.

Vk
Wi

51. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1 AEG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 21 AEG wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn“ die Wörter „des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten oder“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung von § 18f Absatz 1 Satz 1 FStrG beseitigt ein Praxisproblem, das sich daraus ergeben hat, dass die Vergabe von Bauaufträgen von den Enteignungsbehörden nicht als Baubeginn anerkannt wird. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Notwendigkeit des sofortigen Beginns des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten ein ausreichender Grund ist, um die vorzeitige Besitzeinweisung anordnen zu können.

Wi 52. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1a und 1b – neu – AEG)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 21 AEG wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die vorzeitige Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden. In diesem Fall tritt die Planfeststellungsbehörde an Stelle der Enteignungsbehörde.“ ‘

* Bei Annahme mit Ziffer 51 redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung kann erst nach sofortiger Vollziehbarkeit der Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Die Anordnung der vorzeitigen Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss führt zu einer Zeitersparnis im Verfahren, da nicht mehr zwei unterschiedliche Behörden hiermit befasst werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Vk 53. Zu Artikel 2 Nummer 9 (Anlage 1 zu § 18 e Absatz 1 AEG)

Der Bundesrat begrüßt die Erweiterung des Katalogs der Maßnahmen mit Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als erster und einziger Instanz und bittet auch Nahverkehrsmaßnahmen in den Katalog aufzunehmen, deren Verwirklichung auch positive Effekte für den Personenfern- und Güterverkehr haben (z. B. Maßnahmen in Großknoten).

Begründung:

Maßnahmen des Schienenpersonenfernverkehrs und des Schienengüterverkehrs können nicht isoliert von den Maßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs betrachtet werden, da die vorhandene Infrastruktur auf bestimmten Teilstrecken gemeinsam genutzt wird. Beeinträchtigungen im Nahverkehr ziehen damit in der Regel auch Beeinträchtigungen im Fern- und Güterverkehr nach sich und umgekehrt. Maßnahmen, die formal dem Nahverkehr zu Gute kommen, haben daher gerade im Bereich von Großknoten in der Regel auch positive Auswirkungen auf den Fern- und Güterverkehr. Das rechtfertigt auch die Aufnahme von Nahverkehrsmaßnahmen mit Bedeutung auch für den Personenfern- und Güterverkehr in den vorgenannten Katalog.

Vk 54. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 – neu – BEVVG)

In Artikel 3 Nummer 1 ist dem § 3 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Das Eisenbahn-Bundesamt schließt mit den Ländern jährliche Zielvereinbarungen, einschließlich verbindlicher Zeit- und Ressourcenplanungen, für die in den jeweiligen Ländern liegenden Maßnahmen ab.“

Begründung:

Die vorgesehene Bündelung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Eisenbahnbereich beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird grundsätzlich begrüßt. Hierdurch werden Schnittstellen minimiert und die Einführung einheitlicher Standards und Arbeitsabläufe ermöglicht. Gleichzeitig werden durch diese Bündelung die Vorteile der regionalen Verankerung der bislang örtlich zuständigen Anhörungsbehörden aufgegeben. Von Seiten der Länder wird daher die Gefahr gesehen, dass regionale Besonderheiten nicht mehr in gleichem Umfang berücksichtigt werden könnten. Vor diesem Hintergrund werden regelmäßige Konsultationen zwischen dem EBA und den Ländern für erforderlich gehalten, um einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Diese münden in verbindlichen Zielvereinbarungen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass aufgrund dieser neu geschaffenen Bündelungszuständigkeit das Personal beim EBA aufgestockt wird, um sicherzustellen, dass auch künftig beim EBA – gemessen an der Zahl und der Bedeutung der Projekte in den Ländern – stets ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wird.

Vk 55. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 BEVVG)

Der Bundesrat erwartet, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die neu übertragenen Aufgaben einer Anhörungsbehörde mit entsprechendem zusätzlichem Personal ausgestattet wird.

Begründung:

Die Länder haben wiederholt die lange Verfahrensdauer beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren beklagt, die vor allem auf eine unzureichende Personalausstattung zurückzuführen ist. Die von dem Gesetzentwurf angestrebte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren darf nicht durch eine unzureichende Personalausstattung behindert werden.

Vk
Wi

56. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1, 1a – neu – und Absatz 2 WaStrG)

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „auf Grundlage der bei Abschluss des Anhörungsverfahrens vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Standes der Wissenschaft und Technik“ eingefügt.

[] = 57.

[bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Planfeststellung und Linienbestimmung bedarf es insoweit nicht, als das Vorhaben oder seine Grundlagen vom Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt worden sind.“]

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ... [weiter wie der bisherige Text der Regierungsvorlage).‘

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die lange Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren hat zur Folge, dass sich der Stand von Wissenschaft und Technik vom Zeitpunkt des Beginns der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss ändert. Durch die Einführung der Stichtagsregelung wird der Planfeststellungsbehörde eine größere Planungs- und Rechtssicherheit eingeräumt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, zentrale Grundlagen wichtiger Projekte selbst zu entscheiden. Hierzu zählt beispielsweise die Festlegung auf eine bestimmte Art des Ausbaus im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstiger prägender Charakteristika. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Zulassung der Herstellung der einzelnen Bauwerke und die Ent-

scheidung über die erforderlichen Schutzauflagen und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage dieser parlamentarischen Legitimation wie bisher durch die Planfeststellungsbehörde.

Vk 58. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 WaStrG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 59)

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auf Antrag des Vorhabenträgers und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Betroffenen eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
4. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nummer 3 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Die vorläufige Anordnung berechtigt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. Sie ist dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Betroffenen zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird. Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder

ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird, ist dieser durch den Träger des Vorhabens zu ersetzen. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne des § 14e Absatz 1, ist § 14e Absatz 1 und 5 in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die von den Ländern im Anhörungsverfahren vorgeschlagene Regelung zur vorzeitigen Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen wurde ohne nähere Begründung nicht übernommen.

Da den Chancen durch Beschleunigung Risiken durch Fehlinvestitionen gegenüberstehen sollte kein vorgezogener Beginn von Teilmaßnahmen, sondern nur vorbereitende Maßnahmen zugelassen werden. Vorgezogene Teilmaßnahmen können aufgrund zeitlicher oder örtlicher Entwicklung von Randbedingungen nicht mehr mit den übrigen Teilen der Baumaßnahme korrelieren und stellen daher ein hohes Risiko für den Erfolg der gesamten Maßnahme dar. Regressforderungen und die drohende Wiederherstellung des Urzustandes nach Abbruch von Bauleistungen sind nicht abschätzbare Kostenfaktoren.

Vorbereitende Maßnahmen sind z. B. Munitionsbergungen, Rodungen, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Für diese ist ein neues Instrument, mit dem sie rechtssicher vorzeitig zugelassen werden können, äußerst sinnvoll. Prospektion, Rodungen und CEF-Maßnahmen können in der Tat außerordentliche Zeit in Anspruch nehmen. In einigen dieser Fälle ist eine deutliche Verkürzung der Realisierung des Vorhabens denkbar. Dies gilt insbesondere für CEF-Maßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzes vor dem Eingriff wirksam sein müssen.

Soweit man am Begriff der Anordnung festhält, sollte diese jedoch nur auf Antrag des Vorhabenträgers ergehen. Dies sollte auch im Gesetzestext deutlich gemacht werden.

Es muss nämlich dem Vorhabenträger im Einzelfall überlassen bleiben, einen Antrag auf vorgezogene Maßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dabei sind von ihm Aufwand (hauptsächlich personell) und Nutzen einer früheren Fertigstellung gegenüber zu stellen. Diese Beurteilungen können von der neutralen Planfeststellungsbehörde nicht geleistet werden. Sie müsste sich dazu in die Rolle des planenden Vorhabenträgers versetzen, selber Prioritäten setzen und einschätzen, welche Teilmaßnahmen technisch sinnvoll vorab anzuordnen wären. Damit würde es einer solchen Anordnung dann auch an der nötigen Bestimmtheit fehlen. Nur der Vorhabenträger kann als mit der technischen Planung und späteren Ausführungsplanung Beschäftigter richtig einschätzen und darlegen, um welche Maßnahmen es sich in dem konkreten Fall handeln muss.

Die Voraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Vorhabens gerechnet werden kann, ist hier wieder aufgenommen, denn an vorgezogenen Maßnahmen kann es kein öffentliches Interesse geben, wenn das Vorhaben nicht hinreichend wahrscheinlich umgesetzt wird. Der Gesetzestext suggeriert ansonsten, dass es darauf nicht ankomme. Dies wird entweder zu Fehlentscheidungen und damit Fehlinvestitionen führen, oder aber unzulässigen Druck auf die Planfeststellungsbehörde erzeugen.

Betroffene sind neben den betroffenen Gemeinden vorher anzuhören. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen in Rechte der Betroffenen eingreifen, sollte die Einholung des Einverständnisses normiert werden, um sicherzustellen, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Es reicht zudem nicht aus, lediglich in der Begründung auszuführen, dass die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt (vgl. Seite 24 der Gesetzesbegründung, Zeile 6), zumal die Ausführungen zur Ergänzung der Duldungspflicht nach § 16a FStrG (Seite 23 zweiter Absatz) dazu in Widerspruch stehen. Wie bei der Plangenehmigung und Befreiung ist das erforderliche Einverständnis der Betroffenen ausdrücklich zu regeln (vgl. für Plangenehmigung und Befreiung § 17 FStrG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 Nummer 2 VwVfG). Insgesamt sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit explizit zu normieren.

Die Formulierung zur Entschädigung ist allgemeiner formuliert worden, da es neben betroffenen Eigentümern, Pächtern usw. auch Schäden geben kann, deren Sachverwalter die öffentliche Hand ist. Beispielsweise, wenn nicht wiederherstellbare Umweltveränderungen eingetreten sind (Fällung sehr alter Bäume, die durch Nachpflanzungen allein nicht adäquat auszugleichen sind, Gewässeränderungen, die nicht umgekehrt werden können). Eine allgemeine Schadenersatzregelung, die nicht auf Entschädigung von Betroffenen eingeschränkt ist wie in § 8a BImSchG oder §§ 69 Absatz 2, 17 WHG erscheint daher sinnvoller.

R 59. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d (§ 14 Absatz 2 Satz 6 WaStrG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 58)

In Artikel 4 Nummer 1 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es nicht zu einer Planfeststellung kommt oder der festgestellte Plan keine Grundlage für die vorbereitenden Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau enthält, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.“ ‘

Begründung:

Soweit in § 14 Absatz 2 WaStrG und, dieser Vorschrift folgend, in dem neuen § 17 Absatz 2 Satz 5 FStrG und in § 18 Absatz 2 Satz 5 AEG der Fall geregelt wird, dass (bereits durchgeführte) vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen „durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind“, ist der Wortlaut missverständlich. Soweit ersichtlich besteht keine Pflicht, mit dem Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der genannten Maßnahmen zu entscheiden. Gemeint sein dürfte der Fall, dass die Feststellung des Plans ganz oder teilweise abgelehnt oder er nur in modifizierter Form zugelassen wird und sich daraus ergibt, dass den genannten Maßnahmen die Grundlage fehlt. Der Wortlaut kann dementsprechend anders gefasst werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre auch der Fall der Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung erfasst (jetzt: § 17 Absatz 2 Satz 6 FStrG, § 18 Absatz 2 Satz 6 AEG, § 14 Absatz 2 Satz 7 – neu – WaStrG). Aus Gründen der Klarstellung kann diese Regelung aber beibehalten werden.

U 60. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 14a Nummer 1 WaStrG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 61
und 62)

Artikel 4 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Abstufung des zwingenden Erörterungstermins zu einem fakultativen Erörterungstermin ist abzulehnen. Der Erörterungstermin ist ein zentraler Bestandteil des Anhörungsverfahrens und dient dazu, die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. So weit wie möglich sollen dabei die vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Vor dem Hintergrund des gewollten Beschleunigungseffektes ist hier jedoch vor allem zu berücksichtigen, dass dem Erörterungstermin eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Klageverfahren zukommt („vorverlagerter Rechtsschutz“). Insoweit steht einer möglichen geringfügigen Zeitersparnis durch den Wegfall der Erörterung möglicherweise eine deutliche Verzögerung durch gerichtliche Auseinandersetzungen gegenüber.

- Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60)
61. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 14a Nummer 1 WaStrG)
- In Artikel 4 Nummer 2 ist § 14a Nummer 1 wie folgt zu fassen:
- „Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von berechtigten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern, sofern dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.“

Begründung:

Die Änderung führt dazu, dass ein Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben nur noch durchgeführt wird, wenn weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Das europäische Recht schreibt keine mündliche Verhandlung vor.

- Vk
In

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60)
62. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 14a Nummer 1 Satz 01– neu –WaStrG)*
- In Artikel 4 Nummer 2 ist in § 14a dem Wortlaut der Nummer 1 folgender Satz voranzustellen:
- „Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen, werden am Verfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Auslegung des Plans nach § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt.“

* Bei Annahme mit Ziffer 61 redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Der Änderungsvorschlag betrifft das Anhörungsverfahren gleichermaßen im FStrG, im AEG und im WaStrG und ist für alle gleichlautend.

In § 18 UVPG werden Mindestanforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung formuliert und die Regelungen des Anhörungsverfahrens in Planfeststellungsverfahren herangezogen. § 21 UVPG sieht Spezialvorschriften für Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vor. Weder aus dem Wortlaut des UVPG noch aus der Gesetzesbegründung (einschließlich der Gesetzesbegründungen, auf die verwiesen wird), ergibt sich zweifelsfrei, ob die Beteiligung von Umweltvereinen, die nach BNatSchG oder UmwRG anerkannt sind, individuell oder über die Planauslegung erfolgt. Auf den entsprechenden § 73 Absatz 4 VwVfG wird in § 18 UVPG gerade nicht mehr verwiesen, ohne dass eine Regelung dazu in § 21 UVPG getroffen worden ist. Da die Einzelzustellung an alle anerkannten Umweltvereinigungen erheblichen Aufwand verursachen würde und die Einschränkung auf die nur im jeweiligen Bundesland vertretenen Vereinigungen rechtlich problematisch ist, erscheint eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

U 63. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 14b Absatz 2 WaStrG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 64)

Artikel 4 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Wesen der Plangenehmigung ist der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB). Der bisherigen Trennung in zwei Bereiche (Planfeststellungsverfahren mit ÖB, Plangenehmigung ohne ÖB) wird durch die geplanten Regelungen eine dritte Option hinzugefügt, deren Anwendungsbereich jedoch offen bleibt. Dies ist aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

Vk 64. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 14b Absatz 2 und 3 – neu – WaStrG)
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 63)

Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 14a Nummer 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Ge-

setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme von § 21 Absatz 3 Anwendung.

(3) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Grundlage der bei Abschluss des Anhörungsverfahrens vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Standes der Wissenschaft und Technik.“ ‘

Begründung:

Während der Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ändern sich der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik vom Zeitpunkt des Beginns der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss. Durch die Festlegung eines Stichtags auf das Ende des Anhörungsverfahrens wird für alle Beteiligten Klarheit geschaffen.

Vk 65. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 14c Nummer 4 – neu – WaStrG)
Wi

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 14c wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Ausbauvorhabens insoweit zulässig, als es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens voraussichtlich unberührt bleiben wird.“ ‘

Begründung:

Die Durchführung von Vorhaben bleibt, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, nach dieser Vorschrift für die Teile des Vorhabens zulässig, die hiervon nicht betroffen sind.

Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 72)

66. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72*

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 14e Absatz 5 und
Absatz 6 – neu – WaStrG)

Artikel 4 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

,4. § 14e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Vereinigung in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Dieselbe Mitwirkungspflicht gilt auch für natürliche Personen. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass das Gericht Erklärungen und Beweismittel abweist, die erst nach dieser oder nach einer gemäß § 87b Absatz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gesetzten Frist vorgebracht werden zurück, es sei denn, die Verspätung war für die Beteiligten objektiv unvermeidlich oder die Beteiligten sind nicht über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen nach Absatz 2 Satz 1 darf auch einstweilen oder vorübergehend nur insoweit angeordnet oder wiederhergestellt werden, als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden muss. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn die Interessen des Antragstellers

* Im Verkehrsausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 72 beschlossen

durch verhältnismäßige Schutzauflagen des Gerichts in angemessener Weise gewahrt werden können.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe b

Zu Satz 1

Gerichtliche Verfahren haben in der Regel zur Folge, dass es zu mehrmonatigen Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben kommt. In den seltensten Fällen führt ein solches gerichtliches Verfahren jedoch zur vollständigen Aufhebung der behördlichen Entscheidung. Jedenfalls bei den Ausbaumaßnahmen, für die der Gesetzgeber die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hat, führt diese Praxis zu erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit. Durch die Regelung wird die – auch einstweilige – Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen auf die Fälle beschränkt, in denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu rechnen ist.

Zu Satz 2

§ 14e Absatz 6 Satz 2 WaStrG stellt klar, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht angeordnet werden darf, wenn die Interessen des Antragstellers auch auf eine andere Weise gewahrt werden können, beispielsweise in Form von Schutzauflagen.

U 67. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 17 WaStrG)

Artikel 4 Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Internet-Veröffentlichung von Antrags- und UVP-relevanten Unterlagen ist bereits in § 27a VwVfG sowie in § 20 UVPG geregelt. Zur Vermeidung von Regelungslücken ist die Auffangvorschrift zu begrüßen. Jedoch sollte klargestellt werden, welcher Auslegungsumfang und welche Unterlagen durch die Veröffentlichungsregelungen erfasst werden sollen. Hier ist die Regelung derzeit zu unbestimmt und Rechtsunsicherheiten sind vorgezeichnet.

Vk
Wi

68. Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 1, 1a und 1b – neu – WaStrG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn“ die Wörter „des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten oder“ eingefügt.

[] = 69.

[b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die vorzeitige Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden. In diesem Fall tritt die Planfeststellungsbehörde an Stelle der Enteignungsbehörde.“]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung beseitigt ein Praxisproblem, das sich daraus ergeben hat, dass die Vergabe von Bauaufträgen von den Enteignungsbehörden nicht als Baubeginn anerkannt wird. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Notwendigkeit des sofortigen Beginns des Vergabeverfahrens für Bauarbeiten ein ausreichender Grund ist, um die vorzeitige Besitzeinweisung anordnen zu können.

Zu Buchstabe b:

Das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung kann erst nach sofortiger Vollziehbarkeit der Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Die Anordnung der vorzeitigen Besitzeinweisung bereits im Planfeststellungsbeschluss führt zu einer Zeitersparnis im Verfahren, da nicht mehr zwei unterschiedliche Behörden hiermit befasst werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden hierdurch nicht eingeschränkt.

- Vk
In

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 71)
70. Zu Artikel 4a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO),
Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)
- a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1151) geändert worden ist, wird das Wort „ Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Straßen“ ersetzt.“

- b) Dem Artikel 5 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Artikel 4a tritt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mittels der enumerativen erstinstanzlichen Zuständigkeitszuweisungen an das Oberverwaltungsgericht nach § 48 Absatz 1 VwGO sollen bei Vorhaben von großer Tragweite die Verfahrensdauer reduziert, die behördliche Planungsarbeit und die Investitionstätigkeit der Wirtschaft gestärkt werden (vgl. BT-Drucksache 10/171 Seite 7 ff.). Für Straßen sieht § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO bislang lediglich in Bezug auf Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts vor, soweit nicht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO sogar eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht. Für Planfeststellungsverfahren, die eine unter das Landesrecht fallende Straßenklasse zum Gegenstand haben, liegt dagegen die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten, so dass für diese Straßenkategorien zwei Tatsacheninstanzen eröffnet sind und das gesamte Gerichtsverfahren drei Instanzen umfassen kann.

Straßenbauvorhaben sind jedoch generell bedeutende Infrastrukturvorhaben, deren beschleunigte Umsetzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Das gilt nicht nur dann, wenn es um den Bau von Bundesfernstraßen geht. Die bisherige Eröffnung zweier Tatsacheninstanzen für Straßen unterhalb der Ebene von Bundesfernstraßen ist aus Rechtsschutzgründen nicht zwingend geboten und führt zu vermeidbaren Verzögerungen bei der Umsetzung von Vorhaben.

Eine Beschleunigung durch Reduzierung auf eine Tatsacheninstanz bei den Oberverwaltungsgerichten dürfte sich deshalb als zweckmäßig erweisen.

Zudem bedingt die bisherige erstinstanzliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte eine wenig sachgerechte Inanspruchnahme der beschränkten gerichtlichen Ressourcen: Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren sind regelmäßig äußerst umfangreich, komplex und weisen schwierige Rechtsfragen und fachspezifische Fragestellungen auf. Gerade die Oberverwaltungsgerichte besitzen auf straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren spezialisierte Senate mit entsprechender Fachkompetenz, die in gleicher Weise bei den Verwaltungsgerichten angesichts der dort nur geringen Zahl derartiger Verfahren so nicht vorgehalten werden können. Die Fachkunde und die Routine der Oberverwaltungsgerichte in diesem Bereich sollte daher auch für Straßen unterhalb der Ebene der Bundesfernstraßen genutzt werden.

Schließlich könnten durch eine solche Rechtsänderung die derzeit besonders beanspruchten Verwaltungsgerichte entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Planfeststellungsbeschlüsse sind regelmäßig einer großen Zahl von Adressaten bekanntzugeben. Sie werden damit in der Regel den verschiedenen Adressaten gegenüber zu unterschiedlichen Zeiten wirksam. Es muss jedoch ein einheitlicher und klarer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Rechtswegzuweisung bestimmt werden, um unterschiedliche Gerichtszuständigkeiten für ein und denselben Planfeststellungsbeschluss zu vermeiden. Die Frist von einem Monat ermöglicht die nötige Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen, nachdem das Gesetz im Übrigen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll.

- Wi 71. Zu Artikel 4a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO),
(entfällt bei Annahme von Ziffer 70)
- Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)
- a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

,Artikel 4a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesfernstraßen“ die Wörter „und Landesstraßen“ eingefügt.

b) Dem Artikel 5 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Artikel 4a tritt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung:

Mittels der enumerativen erstinstanzlichen Zuständigkeitszuweisungen an das Oberverwaltungsgericht nach § 48 Absatz 1 VwGO sollen bei Vorhaben von großer Tragweite die Verfahrensdauer reduziert, die behördliche Planungsarbeit und die Investitionstätigkeit der Wirtschaft gestärkt werden (vgl. BT-Drs. 10/171 S. 7 ff.). Für Straßen sieht § 48 Absatz 1 Nummer 8 VwGO bislang lediglich in Bezug auf Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts vor, soweit nicht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO sogar eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht. Für Planfeststellungsverfahren, die eine unter das Landesrecht fallende Straßenklasse zum Gegenstand haben, liegt dagegen die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten, so dass für diese Straßenkategorien zwei Tatsacheninstanzen eröffnet sind und das gesamte Gerichtsverfahren drei Instanzen umfassen kann.

Straßenbauvorhaben sind jedoch generell bedeutende Infrastrukturvorhaben, deren beschleunigte Umsetzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt insbesondere auch für Landesstraßen.

Vk 72. Zu Artikel 4a – neu – (§ 87b Absatz 1,
 (bei Absatz 2 und
 Annahme Absatz 3 Satz 1 VwGO)*
 entfallen
 Ziffern 23,
 45, 66)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

**„Artikel 4a
 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 87b der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Bei Annahme mit Ziffer 70 bzw. 71 redaktionell zusammenzuführen

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist dem Gericht auf Verlangen glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „dem Absatz 2“ ersetzt.

Folgeänderungen:

- a) Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I Seite 3290) ist § 6 zu streichen.
b) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 4 sind zu streichen.

Begründung:

Die Klagebegründungsfristen und die zwingende Nichtverlängerung der Frist bei nicht ausreichender Entschuldigung sollten allgemein an zentraler Stelle – in § 87 VwGO – geregelt werden. Parallele Regelungen in allen Fachgesetzen und daneben im UmwRG führen allgemein zu unübersichtlichen Regelungslandschaften und Anwendungsschwierigkeiten, da in diesen Fällen die jeweils unterschiedlichen Regelungsinhalte und das Verhältnis der Rechtsvorschriften zueinander zu klären sind. Zwar ist für die Fachgesetze des Bundes hier der Anwendungsvorrang klargestellt worden, die Länder haben jedoch keine Gesetzgebungskompetenz für derartige Regelungen. Für Infrastrukturvorhaben, die nach Landesrecht zuzulassen sind, besteht aber in gleicher Weise Beschleunigungsbedarf. Außerdem könnte mit einer Regelung in der VwGO auch eine allgemeine Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Prozesse erreicht werden. Ansonsten tritt eine Beschleunigung nur für UVP-pflichtige Vorhaben und für die von den oben genannten Fachgesetzen des Bundes umfassten Vorhaben ein.

Vk 73. Zu Artikel 4b – neu – (§ 18 Absatz 1 Satz 5 – neu – UVPG)

Nach Artikel 4a ist folgender Artikel 4b einzufügen:

„Artikel 4b

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist, wird dem § 18 Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Auf den Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der Fachgesetze verzichtet werden.“ ‘

Begründung:

Hier sollte deutlich klargestellt werden, dass die Fachgesetze als speziellere Regelungen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und dem UVPG vorgehen. Dies erscheint zur Rechtsklarheit geboten, denn es ist zu befürchten, dass hier ansonsten Interpretationsspielräume gesehen werden. Dazu wird zum Beispiel folgende Auffassung vertreten: Nach § 1 Absatz 4 UVPG sind „spezielle UVP-Regelungen“ nur dann vorrangig, wenn sie die „wesentlichen Anforderungen der UVPG-Regelungen“ beachten. Gerade die Regelung des § 18 UVPG soll eine solche wesentliche Anforderung darstellen, da der Erörterungstermin nach deutschem Verständnis im Zentrum stehe. Dies zeige auch die Ablehnung der Bundesregierung zur Initiative des Bundesrates, eine entsprechende Klarstellung in § 18 UVPG aufzunehmen – insbesondere, da in Absatz 2 eine solche Regelung (absichtlich nur) für Flurbereinigungsverfahren getroffen wurde.

Der Gesetzentwurf sieht für die drei umfassten Bundesgesetze zwar eine entsprechende Verzichtsmöglichkeit vor (Artikel 1 Nummer 2 für Bundesfernstraßengesetz, Artikel 2 Nummer 3 für das Allgemeine Eisenbahngesetz, Artikel 4 Nummer 2 für das Bundeswassergesetz). Für Infrastrukturvorhaben, die nach Landesrecht zuzulassen sind, besteht aber in gleicher Weise Beschleunigungsbedarf. Die Landesgesetzgeber haben zwar die Gesetzgebungskompetenz, dies für Zulassungen auf landesrechtlicher Grundlage ebenfalls zu regeln, dies wäre jedoch ineffektiv und würde zu einer unübersichtlichen Vielzahl von Regelungen führen. Ebenso fehlt für die Verzichtsmöglichkeit nach dem bunderechtlichen § 29 Absatz 1a Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz eine entsprechende Klarstellung. Daher ist z. B. die Verlegung einer Straßenbahnstraße durch

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 12. April 2017, Az.: 4 B 277/16, gestoppt worden, weil kein Erörterungstermin durchgeführt worden war. Hierdurch entsteht eine erhebliche Verzögerung und erheblicher finanzieller Schaden. Insgesamt ist eine zentrale Regelung, die für alle planfeststellungspflichtigen Infrastrukturvorhaben gilt, für eine effektive Planungsbeschleunigung unerlässlich.